

Thomas Hilgers, Gertrud Koch,  
Christoph Möllers, Sabine Müller-Mall (Hg.)

AFFEKT UND URTEIL



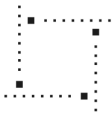
Thomas Hilgers, Gertrud Koch,  
Christoph Möllers, Sabine Müller-Mall (Hg.)

# AFFEKT UND URTEIL

Wilhelm Fink

Dieser Band geht auf eine Tagung des Sonderforschungsbereichs 626 „Ästhetische Erfahrung im Zeichen der Entgrenzung der Künste“ an der Freien Universität Berlin zurück und wurde mit finanzieller Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft gedruckt.

Sonderforschungsbereich 626  
Ästhetische Erfahrung im Zeichen  
der Entgrenzung der Künste  
Freie Universität Berlin



Deutsche  
Forschungsgemeinschaft  
**DFG**

Umschlagabbildung:  
Simon & Raabenstein

#### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2015 Wilhelm Fink, Paderborn  
(Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: [www.fink.de](http://www.fink.de)

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München  
Printed in Germany  
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

ISBN 978-3-7705-5644-1

# INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	7
FLORIAN KLINGER	
Urteil und Leben.....	13
THOMAS HILGERS	
Was ist ein ästhetisches Urteil? .....	23
GEORG W. BERTRAM	
Ästhetische Lust und ästhetisches Urteil – eine Explikation ihres Zusammenhangs in kritischer Anknüpfung an Kant .....	49
ALEXANDER GARCÍA DÜTTMANN	
Das Urteil in der Kunst.....	63
MANUELA AMMER	
From Modernist „feeling“ to Minimalist „coolness“. Affektive Schubumkehr in der amerikanischen Kunst(kritik) der 1960er-Jahre .....	75
FRANK RUDA	
„Die Eumeniden schlafen, aber ...“. Rächende und strafende Gerechtigkeit bei Hegel.....	93
GERTRUD KOCH	
Rache ist süß. Strafwunsch und Unrechtsbewusstsein im historischen Urteil – Quentin Tarantinos <i>Inglourious Basterds</i> .....	107
SABINE MÜLLER-MALL	
Zwischen Fall und Urteil. Zur Verortung des Rechtsgefühls .....	117
JULIA HÄNNI	
Gefühle als Basis juristischer Richtigkeitsentscheidungen .....	133
TATJANA HÖRNLE	
Expressive Straftheorien.....	143
Zum Verhältnis ästhetischer und juristischer Urteile. Ein Gespräch zwischen Thomas Hilgers, Gertrud Koch, Christoph Möllers und Sabine Müller-Mall .....	159
Autorinnen und Autoren.....	175



## EINLEITUNG

Für unsere Welt- und Selbstbezüge spielt das Urteilen eine zentrale Rolle. Indem wir Urteile fällen, übernehmen wir Haltungen, positionieren uns und treffen letztlich Entscheidungen. Tatsächlich urteilen wir stets, wenn wir uns auf die Wahrheit oder Falschheit eines Gedankens festlegen. Dabei scheint allerdings nicht erst der artikulierten Behauptung ein Urteilsvollzug inhärent zu sein, sondern bereits jeder nichtverbalisierten Affirmation oder Negation eines Gedankens sowie auch jeder nichtverbalisierten Wahrnehmung beziehungsweise Erkenntnis. Folglich gibt es wohl nur wenige Momente im aktiven und wachen Vollzug unseres Lebens, in denen wir nicht auf irgendeine Art und Weise urteilen. Als Erkenntnissubjekte und vernunftbegabte Wesen sind wir somit fast immer auf die eine oder andere Weise Urteilende.

Unsere Affekte spielen eine ähnlich zentrale Rolle. Wir beziehen uns selten auf etwas, ohne dabei etwas zu fühlen. Je nachdem, was wir fühlen und wie wir uns fühlen, werden wir uns anders positionieren und anders entscheiden; genauso wie wir uns anders fühlen werden, je nachdem, welche Haltungen wir übernehmen und welche Entscheidungen wir treffen. Unsere Wahrnehmungen, Erkenntnisse und Behauptungen – sowie die Urteile, die diesen Einstellungen inhärent sind – lassen uns also für gewöhnlich keineswegs kalt, sondern beinhalten, bedingen und präsupponieren diverse Gefühle, Emotionen, Stimmungen und so weiter. Als Menschen sind wir in unseren Welt- und Selbstbezügen somit nahezu immer affektiv geladen.

Diese knappen Bemerkungen legen bereits nahe, dass Urteile und Affekte in einem engen Verhältnis zueinander stehen. Es stellt sich die Frage, ob beide dennoch isoliert voneinander verstanden werden können oder auf solch enge Weise miteinander verknüpft sind, dass man hier das eine nicht ohne das andere denken beziehungsweise verstehen kann. Gehen wir von der Urteils-thematik aus, stellen sich folgende Fragen: Beinhaltet das Fällen eines Urteils immer das Fühlen eines Affekts? Kann ein Urteil somit gar nicht gefällt werden, ohne dass ein Affekt vorliegt? Bildet der Affekt vielleicht sogar *den* Bestimmungsgrund des Urteils? Und wenn ja, wie lässt sich die normative Dimension des Urteils mit solch einer affektiven Grundierung vereinbaren? Spätestens seit dem 18. Jahrhundert sind solche Fragen vor allem im Hinblick auf einen bestimmten Urteilstyp gestellt worden, nämlich im Hinblick auf das *ästhetische Urteil*. Tatsächlich drängt sich das Thema des Affekts auf, wenn es um unsere Urteile über das Schöne, das Erhabene, das Anmutige, die Kunst und so weiter geht. Diese Urteile scheinen nämlich nicht allein auf der Basis einfacher Regelsubsumtionen oder Begriffszuschreibungen gefällt werden zu können. Daher stellen sich die genannten Fragen zweifelsohne zu Recht hinsichtlich dessen, was man „das ästhetische Urteil“ nennt. Sie stellen sich

aber auf eine ähnlich berechnete und drängende Weise im Hinblick auf das *Rechtsurteil*. Wie verhalten sich nämlich das subjektive Rechtsgefühl und der Anspruch auf Objektivität im Rechtsurteil zueinander? Wie wird die normative Wahrnehmung von Fall und Recht durch Affekte beeinflusst? Und welche Rolle spielt in diesem Kontext ein Affekt wie beispielsweise das Rachegefühl? Der vorliegende Band widmet sich dem Verhältnis von Affekt und Urteil, indem er zehn Aufsätze und ein Gespräch zu diesen und ähnlichen Fragen versammelt. Das ästhetische und/oder juristische Urteil steht dabei stets im Zentrum der Aufmerksamkeit. Durch verschiedene Forschungsperspektiven auf diese Urteilstypen soll sich das Verhältnis von Affekt und Urteil in einem klareren Licht zeigen. Außerdem soll herausgefunden werden, inwiefern eine besondere Ähnlichkeit zwischen ästhetischen und juristischen Urteilen besteht.

Die ersten vier Aufsätze nähern sich dem Thema vor allem philosophisch und insbesondere in Auseinandersetzung mit Kant. So verteidigt Florian Klinger ausgehend von Kant acht Thesen zum Verhältnis von Urteil und Gefühl. Ersteres sei zunächst als ein Akt zu verstehen, in dem eine sinnlich-besondere und eine begrifflich-allgemeine Ordnung aufeinander bezogen würden. Was Kant als „das ästhetische Urteil“ bezeichne, sei der Akt des Urteilens für sich genommen. Die betreffenden Ordnungen würden hier aufeinander bezogen, ohne dass es zu einer Begriffssynthese komme. Im ästhetischen Urteil bezögen wir uns außerdem nur auf den Akt des Urteilens selbst; und diese Beziehung sei das Gefühl „der Beförderung des Lebens“. Bei diesem Gefühl gehe es nicht um die Befindlichkeit des Urteilenden, sondern um die allgemeine Mitteilbarkeit des Urteils. Dieses sei außerdem stets Teil einer Interaktion; und das Gefühl der Lebensbeförderung sei folglich immer „ein *formales Gefühl* des Dabeisein- und Mitmachen-Könnens“. Leben müsse hier als „bloße Aktivität“ verstanden werden: Je mehr ich teilhätte, desto mehr steigere sich mein Lebensgefühl. Klinger zufolge lässt sich eine Linie von Kants Lebensbegriff zu dem von William James ziehen. Seine Ausführungen enden mit der These, dass das Gefühl des Lebens ein Selbstgefühl sei, da man durch es gewahr werde, mehr oder weniger zu existieren. Beim Selbst handle es sich hier um ein performatives Selbst, welches als Aktualisierung eines größeren Zusammenhangs von Praktiken zu verstehen sei.

Im zweiten Aufsatz versucht Thomas Hilgers das Wesen der ästhetischen Urteile dadurch zu bestimmen, dass er diskutiert, „inwiefern diese Urteile unbegründbar sind, inwiefern sie affektiv bestimmt sind und inwiefern beides eventuell zusammenhängt“. Ausgehend von Frank Sibleys sprachanalytischer Ästhetik argumentiert Hilgers, dass sich ästhetische Urteile durch eine besondere Erfahrungsgebundenheit auszeichnen und folglich nicht durch den Verweis auf Regeln oder abstrakte Prämissen begründet werden können. Da Sibley die dem ästhetischen Urteil zugrunde liegende Erfahrung jedoch nicht näher beleuchte, bleibe bei ihm eine Erklärungslücke bestehen, die Hilgers durch eine Rückbesinnung auf Kant zu schließen versucht. Um zu verstehen,



was ein ästhetisches Urteil sei, müsse ebenso verstanden werden, was eine ästhetische Erfahrung und was das Gefühl ästhetischer Lust sei; und Hilgers zufolge hilft uns eine bestimmte Interpretation der kantischen Ästhetik, Letzteres zu leisten. Dabei sei eine an Kant orientierte Theorie nicht darauf festgelegt zu behaupten, dass das ästhetische Urteil *gänzlich* unbegründbar sei, dass es jede Form von kognitivem Bezug ausschließe und dass das Wesen des ästhetischen Objekts oder Werks völlig unbestimmbar bleiben müsse.

Georg Bertram entwickelt in seinem Text ein Verständnis des ästhetischen Urteils, das einen engen Zusammenhang von Kunstwerken und sonstigen menschlichen Praktiken konstatiert. Dabei unterstützt Bertram Kants These, dass dem ästhetischen Urteil ein Reflexionsprozess zugrunde liege; er kritisiert aber, dass bei Kant die ästhetische Lust zum Epiphänomen werde und dass sich Kant zufolge über ästhetische Urteile nicht durch den Austausch von Gründen streiten lasse. Gegen Kant behauptet Bertram, dass die ästhetische Lust ein Subjekt in seiner „historisch-kulturellen Bestimmtheit“ treffe; die ästhetische Reflexion sei somit als etwas zu verstehen, das sich auf „Subjektivität in ihrer historisch-kulturellen Partikularität“ richte. Wesentlich für den Umgang mit Kunst sei, dass wir uns auf die besonderen Strukturen eines Werkes wirklich einließen und diese unseren sonstigen Praktiken produktiv entgegenstellten. Das Gefühl ästhetischer Lust drücke folglich eine als wertvoll erfahrene Herausforderung aus. Mit einem ästhetischen Urteil bewerteten wir, ob ein Werk seinem Anspruch, unsere Praktiken auf wertvolle Art herauszufordern, gerecht werde. Bertram schlussfolgert, dass ästhetische Urteile vor allem ein *evaluatives* Wesen hätten; sie drückten vor allem aus, „dass es uns in der Auseinandersetzung mit Kunst um etwas geht. Es geht uns um eine produktive Reflexion unserer selbst und damit um eine Neuaushandlung unserer Praktiken.“

Mit dem Verhältnis von Urteil, Lebendigkeit und Neuem beschäftigt sich Alexander García Düttmann in seinem Aufsatz „Das Urteil in der Kunst“. Auch für Düttmanns Überlegungen bleibt Kants These, dass durch ein ästhetisches Reflexionsurteil eine allgemein mitteilbare Lust ausgedrückt werde, zentral. Wenn diese Lust ausgedrückt werde, dann werde auch das Lebensgefühl beziehungsweise die „Belebung einer geistig gefühlten Intensität“ ausgedrückt; und das Anhalten dieser Belebung bedürfe eben des Neuen. Mit Blick auf einige Gedanken Hölderlins diskutiert Düttmann, welche Rolle Lebendigkeit und Neuheit für das Schaffen von Kunst spielen. Auch der schöpferische Akt sei ein ästhetisches Urteil und der Ausdruck eines Lebensgefühls, durch den die Erwartung mittgeteilt werde, ein Kunstwerk – und damit das Neue und Andere – geschaffen zu haben. Wer ästhetische Lust angesichts eines Kunstwerks empfinde, der nehme an dem schöpferischen Akt teil, der das Werk bedinge. Für Düttmann gibt es letztlich sowohl das Urteil des schöpferischen Akts, das Urteil in der Kunst und das Urteil über Kunst; und alle drei seien ästhetische Urteile. Durch eine Diskussion von Jean-Marie Straubs

Kurzfilm *Joachim Gatti* veranschaulicht Düttmann abschließend seine Thesen.

Im fünften Text des Bandes lenkt Manuela Ammer den Blick auf eine Veränderung in der amerikanischen Kunst um 1960, welche die ästhetische Urteilspraxis damaliger Kritiker stark herausgefordert habe. Diese Veränderung, die für den Wechsel von der Moderne zur Postmoderne stehe, habe in einer Ablösung des „modernist feeling“ durch die „minimalist coolness“ bestanden. Ammer beschreibt zunächst die Bedeutung der Idee des „feeling“ für den ästhetischen Diskurs der 1950er-Jahre. Besondere Berücksichtigung finden hier Gedanken von Clement Greenberg und Harold Rosenberg. Im zweiten Schritt fragt Ammer, inwiefern der Minimal Art der 1960er-Jahre das „feeling“ tatsächlich fehlte, und weist auf die affektiv unterschiedlich gefärbten Urteile der Kritiker hin. Ammer zufolge hat der Umstand, dass sich die Rolle des Affekts in der Kunst wandelte, dazu geführt, dass er zum expliziten Gegenstand der Reflexion wurde. Abschließend diskutiert sie noch Gene Swensons Konzept der „anderen Tradition“. Mit diesem Konzept habe Swenson Mitte der 1960er-Jahre versucht, die Frontstellung von „feeling“ und „coolness“ zu unterlaufen, indem er auf Werke verwiesen habe, in denen sich das Gefühl als öffentliches und gemeinschaftliches Gefühl buchstäblich objektiviert habe – in denen also Gegenstand und Gefühl buchstäblich eins geworden seien.

Frank Ruda diskutiert in seinem Aufsatz das Verhältnis von Rache, Strafe und Urteil, womit die juristische Thematik in den Vordergrund rückt. Nietzsche zufolge sei jede Form der Rache durch einen Zukunftsbezug und eine Vermischung von Affekt und Urteil gekennzeichnet. Strafe sei für Nietzsche immer Rache; und jedes Urteil, das zu einer Strafe führe, sei folglich affektiv. Für Kant hingegen lasse sich zwischen Rache und Strafe unterscheiden, auch wenn am Strafakt stets etwas von der affektiven Basis der Rache haften. Letztlich bleibe somit auch bei Kant das „Rechtsbedürfnis nach Strafe ein sublimiertes, kulturisiertes Rachebedürfnis“. Eine klare Trennung von Rache und Strafe vollziehe jedoch Hegel, für den „die strafende Gerechtigkeit“ die Verbindung von Affekt und Urteil trenne und dadurch die Verwirklichung von Gerechtigkeit ermögliche. Anders als die Rache habe die Strafe nicht den Zukunftsbezug des unrechterzeugenden „Immer-Wieder“. Strafe richte sich vielmehr auf die Vergangenheit und verändere diese. Im Prinzip führe sie nur das Urteil aus, das jedes Verbrechen implizit über sich selbst spreche. Strafe sei somit eine Art von Durcharbeitung und letztlich Befreiung: „So zielt die Strafe auf die Rückkehr des sich selbst unfrei machenden, das heißt zum Zwang verurteilenden (verbrecherischen) Willens in das Königreich der Freiheit.“

Auch Gertrud Koch beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Rache und Urteil. Die Rache beziehungsweise das Rachegefühl sei eine „narrative Emotion“, die im ästhetischen Kontext eine Legitimation für sich beanspruchen könne, die sie im juristischen Kontext kaum habe. Das Rachegefühl beziehe sich auf eine vergangene Kränkung und auf die zukünftige Schädigung des

Kränkenden. Wer sich rächen wolle, der imaginiere die „Entwertung der Vergangenheit in der Zukunft“. Rache verstanden als narrative Emotion sei nicht so einfach wegzubekommen. Zumindest in den Werken der Kunst sei das Thema der Rache weiterhin lebendig – vor allem in Filmen. Aufgrund der Nähe zu Imagination und Fiktion habe das Rachegefühl ohnehin eine ästhetische Dimension; und als die „mentale und somatische Verschränkung von Bewegung“ dränge sich der Film geradezu auf, um die Narrationen der Rache zu inszenieren. In letzter Zeit hätten dies vor allem die Filme von Quentin Tarantino auf interessante Art und Weise getan. Koch richtet ihr Augenmerk auf *Inglourious Basterds*, der eine „nachträgliche Umerzählung von Fakten in Fiktionen“ und die Vollstreckung eines historischen Urteils über das Geschehene sei. Dieser Film biete uns die Möglichkeit, eine Phantasie der historischen Vergangenheit zu genießen, wodurch der Film beziehungsweise das Kino zur „Wunscherfüllung einer Emotion, die sich aus der politischen Sphäre des Rechts zurückgenommen“ habe, werde.

In ihrem Aufsatz „Zwischen Fall und Urteil. Zur Verortung des Rechtsgefühls“ verteidigt Sabine Müller-Mall die These, dass die Annahme einer affektiven Komponente des juristischen Urteilens die Beschreibung des Vorgangs juristischer Urteilsbildung bereichern könnte. Anhand einer Rekonstruktion der Struktur juristischen Urteilens aus den Begriffen Fall und Urteil, Sachverhalt und Maßstab argumentiert sie, dass die juristische Urteilsbildung eng mit einer Figur des *Passens* verbunden sei. Voraussetzung für ein Urteil sei, dass normativer Maßstab und Sachverhalt sich für die Urteilenden als zueinander passend darstellten. Entlang der Fragen, wie ein Gericht einen passenden Sachverhalt und normativen Maßstab findet, wie sich erkennen lässt, dass beide zueinander passen, und wie sich entscheiden lässt, beide einem Urteil zugrunde zu legen, lokalisiert und skizziert Müller-Mall schließlich mögliche affektive Momente der juristischen Urteilsbildung.

Auch Julia Hänni untersucht die Rolle von affektiven Faktoren beim juristischen Urteilen. In ihrem Aufsatz beschreibt sie insbesondere gefühlsgeleitete Wahrnehmungsakte als Möglichkeitsbedingung für die Rechtsanwendung im Urteil. Die Fähigkeit, in der Rechtsanwendung „nach intuitiven Gesichtspunkten der eigenen Wertung“ eine „Sachgerechtigkeit des Systems zu erschließen“, sei Grundlage der juristischen Entscheidungsfindung und auch von der Rechtsordnung vorausgesetzt. Ausgehend von einer Phänomenologie des Fühlens, die Vernunft und Gefühle als in einem Bedingungsverhältnis stehend beschreibt, behauptet Hänni, dass gerade intentionales Fühlen als eine Art Vorwissen für die Rechtsanwendung entscheidend sei. Seine Bedeutung beschränke sich dabei nicht nur auf die Rechtsfindung im eigentlichen Sinne, sondern sei auch eine Art „Korrektiv für die Richtigkeitsentscheidung“, die garantiere, dass eine juristische Entscheidung willkürfrei getroffen werde.

Von der Frage nach der Rechtfertigung von Kriminalstrafe ausgehend setzt sich Tatjana Hörnle in ihrem Beitrag „Expressive Straftheorien“ mit zwei „blinden Flecken“ konventioneller Straftheorien auseinander: Einerseits geht

es um die Rolle der Interessen der Opfer einer Straftat für die Legitimation der Strafe, andererseits um die mögliche – und bislang fehlende – Integration affektiver Bedürfnisse in eine normative Konzeption von Kriminalstrafe. Hörnle zufolge tauchen Opferinteressen in den wesentlichen Straftheorien überhaupt nicht auf. In einem zweiten Schritt arbeitet sie dann die Existenz wenigstens zweier Arten von Vergeltungsbedürfnissen heraus – jener der Geschädigten und jener der Allgemeinheit. Darauf aufbauend plädiert Hörnle schließlich in Auseinandersetzung unter anderem mit der Rolle der Rache im Rahmen der Straflgitimation dafür, Genugtuungsinteressen in die Begründung von Strafe einzubinden. Konzeptionell greift sie auf die Position eines normativen Individualismus zurück.

Der letzte Text des Bandes ist ein Gespräch zwischen den Herausgebern, in dem explizit die Frage diskutiert wird, ob es denn nun eine besondere Ähnlichkeit zwischen dem ästhetischen und dem juristischen Urteil gibt oder nicht. Im Verlauf der Diskussion kommen Themen zur Sprache, von denen viele bereits in den Aufsätzen verhandelt wurden. Zu diesen gehören unter anderem das Verhältnis von Urteil, Grund, Regel und Gefühl, die Figuren des Richters und des Kritikers, die Medialität des Urteils, der Zusammenhang von Normen und Gefühlen, die Beziehung von Rechtsurteil, Öffentlichkeit und Moral sowie der Begriff ästhetischer Kritik. Im Zentrum des Gesprächs steht vor allem eine Bewertung der Idee des Rechtsgefühls.

Die Konzeption des Bandes geht zurück auf eine Jahrestagung des Sonderforschungsbereichs 626 „Ästhetische Erfahrung im Zeichen der Entgrenzung der Künste“, die im November 2012 unter dem Titel „Affekt und Urteil“ stattfand. Der Dank der Herausgeber gilt vor allem Sylvia Zirten für den Satz und das umsichtige Lektorat der Aufsätze, dem Fink Verlag für die gute Zusammenarbeit sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die mit ihrer finanziellen Unterstützung die Realisierung der Tagung und die Veröffentlichung des Bandes ermöglichte.

Thomas Hilgers, Gertrud Koch, Christoph Möllers und Sabine Müller-Mall

FLORIAN KLINGER

## URTEIL UND LEBEN

Das Thema „Affekt und Urteil“ stellt für mich aus demselben Grund eine Herausforderung dar, aus dem ich es in meinen Arbeiten zum Urteilen bislang vermieden habe. In einem Modell, das Urteilen als die unableitbare Entscheidung einer Alternative versteht, gibt es keinen strukturellen Ort für ein Gefühl im psychologischen oder physiologischen Sinn. Gefühle lassen sich zwar häufig leicht mit dem Urteilsakt verbinden, tragen aber mit keinerlei Notwendigkeit zu ihm bei (worin sie sich nicht von Überlegungen, Imaginationen, Berechnungen oder anderen Vorbereitungen und Begleiterscheinungen unterscheiden). Wenn ich mich nun dennoch auf das Thema einlasse, so gibt eine erste Anleitung dazu der Sprachgebrauch, der auf einer engen Verbindung von Gefühl und Urteil zu bestehen scheint – „Rechtgefühl“ zum Beispiel ist bekanntermaßen die hervorstechendste Eigenschaft von Kleists Michael Kohlhaas – und dem man sich hier wohl ein Stück weit anvertrauen kann. Dies zumindest tut schon Kant, wenn er in einer der kühnsten Behauptungen der *Kritik der Urteilskraft* das Urteil – zunächst ohne weitere Ausführung – als Steigerung des „Lebensgefühls“ beschreibt. Die These ist keine Marginalie, sondern findet sich bekanntlich gleich im Eröffnungsparagrafen der *Analytik des Schönen*: Es geht nicht um das Fühlen eines Gegenstands (beziehungsweise seiner Vorstellung), sondern um „das Gefühl der Lust und Unlust, [...] in der das Subjekt, wie es durch die Vorstellung affiziert wird, sich selbst fühlt“.<sup>1</sup> Als „Sich-selbst-Fühlen“ sind jedoch Lust und Unlust, wie derselbe Paragraf mitteilt, nur andere „Namen“ für das Lebensgefühl, sein Zu- oder Abnehmen, Schwankungen in seiner Ökonomie. Historisch gesehen bildet Kants These eine Gelenkstelle, die die älteren Lehren der Lebendigkeit aus der antiken Rhetorik und von Leibniz, die in Baumgarten konvergieren, mit den späteren pragmatischen beziehungsweise pragmatistischen Lebensbegriffen etwa William James', Deweys oder Wittgensteins verbindet. Von Kant ausgehend nun acht Thesen zu Urteil und Gefühl.

*1. Urteil als ultratranszendentaler Akt.* Urteil nach Kant besteht in der Proportionierung oder Zusammenstimmung zweier Ordnungen: Sinnliches und Intelligibles, Einbildungskraft und Verstand, Besonderes und Allgemeines – eine Kluft, die von jedem Urteilsakt überwunden werden muss. Diese Grundstruktur des Urteils, die Kant auch „Operation der Reflexion“ nennt<sup>2</sup>, findet

---

<sup>1</sup> Immanuel Kant, *Kritik der Urteilskraft (KU)*, Hamburg, 1990, § 1.

<sup>2</sup> Ebd., § 40.

sich nicht in einer feststehenden Proportion im Verhältnis der Ordnungen, sondern im bloßen *Faktum* ihres Aufeinander-bezogen-Seins, das eine jeweils bestimmte, aber keine allgemein festgelegte Spezifik der Proportion miteinbezieht. Im Unterschied zu den Assoziationen, die der Terminus heute, vor allem nach dem deutschen Idealismus, hervorruft, ist die kantische Reflexion nicht identisch mit Selbstbewusstsein, sie ist kein in diesem geläufigen Sinn kognitiver Begriff: Dass für Kant das Urteil immer ein kognitiver Akt ist, macht ihn zum Aufklärungsrationisten, dessen Metaphysik ganz seiner Zeit angehört; dass das Urteil dabei aber nicht etwa vom Verstand ausgeübt wird, sondern diejenige Operation darstellt, die Einbildungskraft und Verstand verbindet und somit den singulären Grund bildet, auf dem beide überhaupt erst funktionieren können – das macht Kant, wie ich noch näher erklären werde, zum Aufklärungspuralisten und Protopragmatisten (wie ich noch näher erklären werde). Die Theorie der Reflexion zeigt, dass der Akt des Urteils der Unterscheidung von intelligibel und sinnlich strukturell vorhergeht, da er immer schon am Werk sein muss, damit sie allererst getroffen werden kann. Er markiert den ultratranszendenten (von den transzendenten Unterscheidungen ihrerseits vorausgesetzten) Bereich einer bloßen Aktivität des Beziehens, die zudem aller weiteren Klassifikation in die verschiedenen Urteilstypen bei Kant voraus- und zugrunde liegt. Ein Akt, der als solcher der Transzendentalphilosophie entgeht und sie zugleich begründet.<sup>3</sup>

2. *Stärkung des Lebensgefühls betrifft Urteil überhaupt.* Was Kant nun spezifischer das „ästhetische Urteil“ nennt, ist weniger ein spezieller Typus von Urteil als vielmehr diese Aktivität für sich alleine ausgeübt, auch „*bloße Reflexion*“ oder „*reines Reflexionsurteil*“<sup>4</sup>. Ohne die Proportion der Ordnungen in einem Begriff zu stabilisieren (wie das bei den anderen Urteilstypen auf die eine oder andere Weise der Fall ist), vollzieht das ästhetische Urteil allein ihre Beziehung aufeinander, ihre Proportionierung und Zusammenstimmung oder, wie Kant auch sagt, ihr „*harmonisches Spiel*“<sup>5</sup>. Indem die Proportionierung von ihrem Ziel der Begriffssynthese abgeschnitten ist, wird die Beziehung auf den Gegenstand durch die Beziehung auf die Reflexion ersetzt; an die Stelle des Affiziertseins durch den Gegenstand tritt das Affiziertsein durch das eigene Affiziertsein. Diese Beziehung auf die Reflexion ist das Gefühl der Lust, das also kein Gefühl des Gegenstands, sondern des Sich-im-Affiziertsein-Fühlens darstellt, ein Gefühl zweiten Grads sozusagen. Es geht dabei nie

<sup>3</sup> Béatrice Longuenesse zeigt, dass alle Urteile – auch die bestimmenden – ihrer Basisoperation nach reflektierend sind (Béatrice Longuenesse, *Kant and the Capacity to Judge. Sensibility and Discursivity in the Transcendental Analytic of the „Critique of Pure Reason“*, Princeton/Oxford, 1998, S. 163–166). Zur Verbindung von „Reflexion“ in der *KU* und der *Kritik der reinen Vernunft* vgl. außerdem Jean-François Lyotard, *Die Analytik des Erhabenen. Kant-Lektionen*, München, 1994, Kapitel I.

<sup>4</sup> Kant, *KU*, erster Teil: „Kritik der ästhetischen Urteilskraft“.

<sup>5</sup> Kant, *KU*, a.a.O., § 9.

um etwas Bestimmtes (der ästhetische Gegenstand bleibt außerhalb der Bestimmbarkeit), sondern um Kommensurabilität überhaupt als Basisoperation *allen* Urteilens. Damit ist das Gefühl nicht primär eine psychische oder physische Kategorie, sondern eine formale Kategorie des Aktvollzugs. „Sich-selbst-Fühlen“, Sich-im-Affiziertsein-Fühlen ist nun „directe ein Gefühl der Beförderung des Lebens“<sup>6</sup>.

Anmerkung: Ich vernachlässige hier bewusst die Unterscheidung von ästhetischen und anderen Urteilen. Wenn auch die Lust an der Proportionierung der Vermögen bei Kant hauptsächlich der Kontemplation ästhetischer Gegenstände vorbehalten bleibt, so ist sie doch nicht grundsätzlich auf diese beschränkt, sondern nur kontingenterweise. Denn einst, notiert Kant, hat die Lust am Urteilen überhaupt die Kontemplation *aller* Gegenstände begleitet: „[S]ie ist gewiß zu ihrer Zeit gewesen, und nur weil die gemeinste Erfahrung ohne sie nicht möglich sein würde, ist sie allmählich mit dem bloßen Erkenntnisse vermischt und nicht mehr besonders bemerkt worden.“<sup>7</sup>

### 3. Urteil und Lebensgefühl kreuzen einander in der Frage von Mittelbarkeit.

Der formale Charakter des Gefühls besagt unter anderem, dass es dabei keineswegs um ein „Innenleben“ des Urteilenden geht, sondern im Gegenteil um die Fähigkeit des Urteils, sich mitzuteilen, das heißt innerhalb eines Zusammenhangs von Interaktion für andere anschließbar zu sein. Meine Lust, so könnte man etwas unscharf sagen, entzündet sich nicht an meinem Urteil, sondern an seiner Mittelbarkeit<sup>8</sup>; sie ist kein unvermitteltes Sich-selbst-Fühlen, sondern mögliche oder wirkliche „Übereinstimmung der Lust des Subjekts mit dem Gefühl jedes anderen“<sup>9</sup>. Genauer identifiziert Kant die Operation der Reflexion als „subjektiv-allgemein“<sup>10</sup>: subjektiv, indem sie keine objektive Bestimmung durch einen *bestimmten* Begriff leistet, und allgemein, weil sie mit der Ordnung der Begriffe *überhaupt* zusammenstimmt und damit die Kommensurabilität dessen besitzt, was sich mitteilen beziehungsweise auch von anderen vollzogen werden kann. Was hingegen nicht in diesem Sinn mitteilbar ist, besitzt auch keine Kommensurabilität, es ist maßlos, weshalb Kant bemerkt, dass „unser eigen Urtheil durch einen fremden Standpunkt muss rectificirt werden“<sup>11</sup>. Richtigkeit – der lateinische Name dafür ist *rectitudo* – bezieht das Urteil grundsätzlich aus dem Vergleich mit anderen Standpunkten, den Kant auch perspektivisch formuliert, und zwar als simultanen Abgleich mit anderen Ansichten des infrage stehenden Gegenstands, Sachverhalts oder

<sup>6</sup> Ebd., § 23.

<sup>7</sup> Ebd., „Einleitung“, VI.

<sup>8</sup> Ebd., § 9.

<sup>9</sup> Immanuel Kant, *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*, in: *Werkausgabe*, Frankfurt am Main, 1977, Bd. XII, § 67.

<sup>10</sup> Kant, *KU*, a.a.O., § 6.

<sup>11</sup> Immanuel Kant, *Reflexionen zur Logik*, in: *Akademie-Ausgabe*, Bd. 16, Reflexion 2147, S. 252.

Falls. Das bedeutet, „dass man sein Urteil an anderer nicht sowohl wirkliche, als vielmehr bloß mögliche Urteile hält und sich in die Stelle jedes anderen versetzt“<sup>12</sup>. Nicht nur die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Urteils wird hier etabliert, sondern wichtiger die Abstimmung mit einem Feld kommunizierender Urteile – diejenige Grundrichtigkeit, die erlaubt, dass das Urteil überhaupt anschließbar ist und als richtig oder falsch genommen werden kann. Genauer geht es darum – hier erhält die optische Metapher der „Reflexion“ ihre Detailausführung –,

„den Gegenstand immer auf andren Seiten zu erblicken und seinen Gesichtskreis von einer mikroskopischen Beobachtung zu einer allgemeinen Aussicht zu erweitern, damit man alle erdenklichen Standpunkte nehme, die wechselweise einer das optische Urteil des andern verifizieren“.<sup>13</sup>

4. *Virtualität*. Um zu sagen, wie man sich diesen Import an Aktivität, dieses Einreflektieren der „Standpunkte“ anderer in das Urteil vorstellen kann, bedarf es einer Theorie des Virtuellen. Jedes aktuelle Urteil ist Träger einer indefiniten Menge virtueller Urteile, die es umspielen – einer Fülle, deren historische Herkunft sich im rhetorischen Begriff der *copia* (der in die Rede importierten Stoffmenge) oder der *cognitio clara confusa* bei Leibniz konzentriert (Beispiel des Meeresrauschens, das wir zwar seiner Gesamtgestalt nach vernehmen können, das sich aber im Einzelnen in eine nicht mehr zu bewältigende Anzahl von Differenzen auflöst) –, sowie dann in Baumgartens Bestimmung der ästhetischen Form (durch einen Überschuss an Merkmalen oder Differenzen). Wie aber kommen wir an diese Perspektiven, wie gewinnen wir eine „allgemeine Aussicht“, die „alle erdenklichen Standpunkte“ umfasst? Mit Heidegger könnte man sagen, dass das Urteil gar nicht davon bedroht ist, im bloß Idiosynkratischen zu verharren, weil unsere Aktivität *immer schon* „draußen“ ist in der Welt und mit der Aktivität anderer auf ursprüngliche Weise geteilt. Tatsächlich kommt Kants eigener Vorschlag einem solchen Modell ziemlich nah – indem er nämlich aus dem Urteil zu eliminieren sucht, was eine solche Trennung von Urteil und Kontext begründet. Dies geschieht in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe geht es rein *negativ* um den Ausschluss sogenannter „Privatbedingungen“<sup>14</sup> vom Urteil – das klassische Postulat der „Arbitrarität“, der Unparteilichkeit des Schiedsrichters, auch „Liberalität der Denkungsart“ genannt.<sup>15</sup> Dieser Ausschluss bildet jedoch keinen eigenen, separat vollzogenen Akt, sondern er ist in die beschriebene Struktur der Reflexion schon eingebaut: Indem meine Reflexion nicht *diese* oder *jene* meiner

<sup>12</sup> Kant, *KU*, a.a.O., § 40.

<sup>13</sup> Kant an Marcus Herz, 21. Februar 1772, zitiert und kommentiert bei Hannah Arendt, *Das Urteilen. Texte zu Kants politischer Philosophie*, München, 1985, S. 60. Meine Interpretation der Kant'schen „Reflexion“ folgt im Großen und Ganzen der von Arendt in diesen Vorlesungen vorgestellten Grundintuition.

<sup>14</sup> Kant, *KU*, a.a.O., § 40.

<sup>15</sup> Ebd., § 29; auch „Liberalitaet der Sinnesart“, *Anthropologie*, a.a.O., § 51.



Ansichten, sondern nur die strukturelle Bedingung des Urteilens überhaupt darstellt, hat sie keinen Platz für das, was nur für mich alleine gilt. Die zweite Stufe ist dann das mit demselben Ausschluss geschaffene *positive* Übrigbleiben aller möglichen Perspektiven auf den Fall, die das Urteil zusammenfasst, sozusagen ohne sie eigens einzuberufen. Hier spricht Kant bekanntlich von „erweiterte[r] Denkart“, die einen „allgemeinen Standpunkt“ eröffnet.<sup>16</sup> Dass dieser nicht etwa bloß manchmal oder nur unter bestimmten Umständen zu erreichen ist, sondern streng genommen von *aller* Kommensurabilität vorausgesetzt wird, fasst Kant im Desiderat einer strukturellen „Publizität“ – ein Terminus, der besagt, dass Richtigkeit überhaupt „nur als *öffentlich kundbar* gedacht werden kann“.<sup>17</sup>

5. *Leben als Teilhabe überhaupt.* Die Reflexion – das perspektivische Einreflektieren anderer Urteile ins Urteil – bedeutet nichts anderes, als dass das Urteil immer schon als Teil eines Interaktionszusammenhangs, einer Praxis oder – mit Wittgenstein – eines Spiels funktioniert. Dieses hat seine virtuelle Präsenz in jeder einzelnen seiner Aktualisierungen. Das in der Proportionierung von Einbildungskraft und Verstand geschaffene ‚vertikale‘ Zusammenstimmen der Ordnungen überhaupt (Korrespondenzmodell von Kommensurabilität) konstituiert sich also in Form der im Sich-mitteilen-Können bestehenden ‚horizontalen‘ Teilhabe überhaupt am Zusammenhang von Praxis oder Spiel (Kohärenzmodell von Kommensurabilität).<sup>18</sup> *Teilhabe überhaupt* aber heißt: nicht diese oder jene Urteilsakte, nicht das Urteil seiner Washeit, Qualifikation und Essenz nach, sondern allein nach Dassheit, Vollzug und Existenz, Aktivität als solcher, der bloßen Tatsache des performativen Zusammenhangs möglicher (einschließlich wirklicher) Interaktion. So betrachtet handelt es sich bei „Lust“ beziehungsweise „Beförderung des Lebens“ um ein *formales Gefühl* des Dabeisein- und Mitmachen-Könnens, der wirklichen

<sup>16</sup> Kant, *KU*, a.a.O., § 40.

<sup>17</sup> Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*, in: *Werkausgabe*, a.a.O., Bd. XI, S. 244. Wenn man den Kant'schen Reflexionsbegriff so versteht, ergeben sich markante Affinitäten sowohl zu Hegels Theorie der Anerkennung (dazu Georg W. Bertram, „Hegel und die Frage der Inter-subjektivität. Die Phänomenologie des Geistes als Explication der sozialen Strukturen der Rationalität“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 56 [2008] 6, S. 877–898) als auch zu Nietzsches Perspektivismus, der ja keineswegs bloß auf der Perspektivengebundenheit des Urteils beharrt, sondern vor allem darauf, dass dieses seine Möglichkeit allererst aus der virtuellen Aufladung mit anderen Perspektiven bezieht: „dass man sich gerade die *Verschiedenheit* der Perspektiven [...] für die Erkenntnis nutzbar zu machen weiss. [...] *je mehr* Augen, verschiedene Augen wir uns für dieselbe Sache einzusetzen wissen, um so vollständiger wird unser ‚Begriff‘ dieser Sache, unsere ‚Objektivität‘ sein“ (Friedrich Nietzsche, *Genealogie der Moral*, in: *Kritische Studienausgabe*, München, 1999, Bd. 5, III. 24). Allerdings beziehen sich weder Hegel noch Nietzsche in diesem Kontext auf ein „Lebensgefühl“, weshalb ich mir von diesen Affinitäten für die gegenwärtige Diskussion wenig verspreche.

<sup>18</sup> Vgl. Davidsons Begründung eines Korrespondenzmodells auf einem Kohärenzmodell: Donald Davidson, „A Coherence Theory of Truth and Knowledge“, in: ders., *Subjective, Intersubjective, Objective*, Oxford, 2001, S. 137–153. Zur Begründung von Korrespondenz durch Kohärenz in Kants *KU* siehe Florian Klinger, *Urteilen*, Berlin/Zürich, 2011, S. 305–308.

Teilhabe am Zusammenhang wirklicher und möglicher Interaktion. „Leben“ ist hier pragmatisch als Aktivität *als solche* verstanden, bei der es keine Rolle spielt, *was* man gerade tut – vergleichbar der späteren Bestimmung von William James, für den Leben die *bloße Tatsache* von Aktivität ist – „bare activity“ oder „the fact of activity“ – die sich folgendermaßen bestimmen lässt: „[W]e are tempted to affirm activity wherever we find anything *going on*.“<sup>19</sup> Als seine Qualifikation überschießende Tatsache von Aktivität ist Leben im strengen Sinn *performativ* – um wiederum Kants Vokabular zu gebrauchen: eine „*bloße*“, eine „*reine*“ Performanz. Das heißt unter anderem, dass es kein solches Leben gibt außerhalb seines Vollzugs, genauer: jenseits des Urteilsakts.

6. *Leben bestimmt sich quantitativ*. Es heißt weiter, dass es sich dabei um eine variable Größe handelt: Leben bestimmt sich quantitativ. Weil es nur eine Aktivität überhaupt darstellt, gibt es hier keine Qualifikation, sondern nur ein Größer-oder-kleiner. Ich lebe nicht *so* oder *so*, sondern *mehr* oder *weniger*. Je mehr Aktivität über die Teilhabe am Zusammenhang ins Urteil einreflektiert wird, desto mehr Existenz hält es – der Einschluss der wirklichen und möglichen Aktivität anderer in mein Urteil zählt als Import an Leben – und desto mehr steigert sich mein Lebensgefühl. Eine Zunahme an Existenz ist gefühlt als Lust, eine Abnahme als Unlust. Kants ‚energetischem‘ Modell aus der *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* zufolge ist der Aktivitätsgrad des Urteils jeweils anzusetzen auf einer Skala zwischen den Polen von einerseits Nullaktivität, die Kant dem Tod assoziiert, und andererseits der Fülle maximaler (ästhetischer) Aktivität. Aktivität ist das, was uns vom Tod trennt – wir sind nicht tot, weil wir aktiv sind, das heißt lebendig<sup>20</sup> –, und Kant versteht das Dasein als unentwegte Opposition des Tods durch „Lebenskraft“. „Sein Leben fühlen [...] ist also nichts anders als: sich kontinuierlich getrieben fühlen, aus dem gegenwärtigen Zustande herauszugehen.“<sup>21</sup> Die Teilhabe am Spiel lässt uns nicht zur Ruhe kommen und bildet „eine die Lebenskraft immer rege erhaltende Agitation“<sup>22</sup>. „Agitation“ – ein Wort, das hier als Legitimation meines Gebrauchs des eng verwandten, von Kant sonst meines Wissens nicht gebrauchten Begriffs „Aktivität“ dienen kann – kommt von lateinisch *agere* und

<sup>19</sup> William James, *A Pluralistic Universe*, in: *Writings 1902–1910*, New York, 1987, S. 798–799.

<sup>20</sup> Was uns vom Tod trennt, ist allein Aktivität – weshalb es etwa die Aktivität des Träumens ist, was den Schlaf daran hindert, mit dem Tod zusammenzufallen: „*Das Träumen scheint zum Schlafen so notwendig zu gehören, daß Schlafen und Sterben einerlei sein würde, wenn der Traum nicht als eine natürliche, obzwar unwillkürliche Agitation der inneren Lebensorgane durch die Einbildungskraft hinzukäme*“ (Kant, *Anthropologie*, a.a.O., § 34). Ein inaktiver Zustand ist unmittelbar mit Tod assoziiert: „*Die in sich wahrgenommene Leere an Empfindungen erregt ein Grauen (horror vacui), und gleichsam ein Vorgefühl eines langsamen Todes*“ (ebd., § 58).

<sup>21</sup> Ebd., § 58.

<sup>22</sup> Ebd., § 42. Zu „Lebenskraft“ siehe auch ebd., §§ 23, 26, 57, 82.